

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 1147

[C — 2011/00250]

21 FEVRIER 2011. — Arrêté royal relatif à la formation des membres des services publics de secours. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 21 février 2011 relatif à la formation des membres des services publics de secours (*Moniteur belge* du 9 mars 2011).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 1147

[C — 2011/00250]

21 FEBRUARI 2011. — Koninklijk besluit betreffende de opleiding van de leden van de openbare hulpdiensten. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 21 februari 2011 betreffende de opleiding van de leden van de openbare hulpdiensten (*Belgisch Staatsblad* van 9 maart 2011).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 1147

[C — 2011/00250]

21. FEBRUAR 2011 — Königlicher Erlass über die Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 21. Februar 2011 über die Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

21. FEBRUAR 2011 — Königlicher Erlass über die Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

mit dem Entwurf eines Königlichen Erlasses, den ich die Ehre habe, Eurer Majestät vorzulegen, sollen die Grundsätze der Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehrdienste festgelegt werden.

ALLGEMEINE BETRACHTUNGEN

Am 8. Juni 2010 hat der Staatsrat im Rahmen der Beschwerde eines Berufsfeuerwehrmanns gegen die Stadt Charleroi den Königlichen Erlass vom 8. April 2003 über die Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste für gesetzwidrig erklärt, weil nicht alle Formvorschriften erfüllt worden sind. Der Königliche Erlass vom 8. April 2003 ist in der Tat nicht der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zur Begutachtung vorgelegt worden.

Der Entwurf eines Königlichen Erlasses, den ich Eurer Majestät vorlege, ist eine exakte Kopie des Königlichen Erlasses vom 8. April 2003. Er ist dem Staatsrat vorgelegt worden. Im Gutachten Nr. 48.336/4 vom 22. Juni 2010 hat der Staatsrat zwei Bemerkungen zu dem Entwurf gemacht.

An erster Stelle hat der Staatsrat auf das Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Artikel in Bezug auf die Gewährung von Zuschüssen an die provinziellen Ausbildungszentren für die öffentlichen Feuerwehrdienste verwiesen. Dieser Mangel ist durch eine Abänderung des Gesetzes behoben worden. Mit dem Gesetz vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) ist in der Tat ein neuer Artikel 12/1 in das Gesetz vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz eingefügt worden. Dieser Artikel bildet die Rechtsgrundlage für die Zuschüsse an die provinziellen Ausbildungszentren für die öffentlichen Feuerwehrdienste.

An zweiter Stelle hat der Staatsrat darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Formvorschriften nicht erfüllt worden sind. Diese Vorschriften sind bei der Ausarbeitung des Königlichen Erlasses vom 8. April 2003 erfüllt worden. Weder die tatsächlichen noch die rechtlichen Umstände haben eine derartige Änderung erfahren, dass eine erneute Erfüllung der Formalitäten gerechtfertigt ist. Der Königliche Erlass vom 8. April 2003 ist durch den Königlichen Erlass vom 19. März 2010 abgeändert worden. Bei dieser Abänderung des Inhalts des Königlichen Erlasses sind die Regionalregierungen beteiligt worden, ist mit den Gewerkschaften verhandelt worden und sind die Stellungnahmen des Finanzinspektors und die Einverständnisse des Staatssekretärs für Haushalt eingeholt worden. Anlässlich dieser Formalitäten ist keine Bemerkung in Bezug auf den Königlichen Erlass vom 8. April 2003 formuliert worden.

Ich habe die Ehre,

Sire,

der ehrerbietige und getreue Diener

Eurer Majestät zu sein

Die Ministerin des Innern

Frau A. TURTELBOOM

21. FEBRUAR 2011 — Königlicher Erlass über die Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, des Artikels 2 und des Artikels 9, ersetzt durch das Gesetz vom 16. Juli 1993, und des Artikels 12/1, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Dezember 2010;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 11. März 1954 zur Festlegung des Statuts des Zivilschutzkorps;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. April 1974 zur Einführung von Ausbildungskursen in Sachen Brandverhütung und -bekämpfung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 4. Oktober 1985 über die provinziellen Ausbildungszentren für die Feuerwehrdienste;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. April 2003 über die Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 22. April 1974 zur Organisation der Ausbildungskurse in Sachen Brandverhütung und -bekämpfung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 29. Oktober 1974 zur Regelung der Gleichstellung von Lehrbeauftragten, Referenten, Mitgliedern von Prüfungsausschüssen und Auszubildenden hinsichtlich der Fahrt- und Aufenthaltskosten für die Ausbildungskurse in Brandverhütung und -bekämpfung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 17. Dezember 1975 zur Bestimmung der Form der Brevets eines Anwärter auf den Dienstgrad eines Berufsoffiziers der Feuerwehrdienste und eines Brandschutztechnikers;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 22. Juni 1983 zur Festlegung des Mindestprogramms für die theoretische und praktische Ausbildung der Feuerwehrleute auf Probe und der Berufskorporale auf Probe;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 30. August 1984 zur Bestimmung der Form der Brevets A, B und C in Sachen Brandbekämpfung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 10. Dezember 1992 zur Festlegung der Mindestprogramme für die Ausbildungen zur Erlangung des Brevets eines Feuerwehrmanns, eines Unteroffiziers, eines Offiziers und eines Brandschutztechnikers;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 7. Januar 2003 und vom 3. Juli 2009;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Öffentlichen Dienstes vom 28. März 2003;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 7. April 2003 und vom 7. August 2009;

Aufgrund des Protokolls Nr. 2003/01 über die Schlussfolgerungen der am 3. und 11. Dezember 2002 und 21. Januar 2003 innerhalb des Ausschusses der provinziellen und lokalen öffentlichen Dienste geführten Verhandlungen;

Aufgrund des Protokolls Nr. 2009/05 des Ausschusses der provinziellen und lokalen öffentlichen Dienste vom 9. November 2009;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 47.584/4 des Staatsrates vom 6. Januar 2010;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 48.336/4 des Staatsrates vom 22. Juni 2010, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

TITEL I — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. "Minister": den für Inneres zuständigen Minister,
2. "Hohem Ausbildungsrat": den in Kapitel II des Königlichen Erlasses vom 4. April 2003 zur Einsetzung eines Hohen Ausbildungsrates für die öffentlichen Feuerwehrdienste und zweier Überprovinzialer Ausbildungsräte für die öffentlichen Feuerwehrdienste erwähnten Rat,
3. "Kommission für Gleichsetzungen und Befreiungen": die in Kapitel IV des oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 4. April 2003 erwähnte Kommission,
4. "Mitgliedern der öffentlichen Hilfsdienste": die Mitglieder der öffentlichen Feuerwehrdienste und die Mitglieder der Einsatzeinheiten des Zivilschutzes,
5. "Ausbildung": die Gesamtheit der Module, nach deren Abschluss ein Brevet, ein Zeugnis oder eine Bescheinigung ausgestellt wird,
6. "Modul": jeden Bestandteil einer Ausbildung, der entweder theoretische Kurse oder theoretische und praktische Kurse oder praktische Kurse umfasst.

TITEL II — Ausbildungszentren**KAPITEL I — Föderales Ausbildungszentrum für die Hilfsdienste**

Art. 2 - Bei der Generaldirektion Zivile Sicherheit wird ein Föderales Ausbildungszentrum für die Hilfsdienste, nachstehend Föderales Ausbildungszentrum genannt, geschaffen.

Das Föderale Ausbildungszentrum hat seinen Sitz im Schloss von Florival 91 in 1390 Grez-Doiceau.

Art. 3 - Das Föderale Ausbildungszentrum hat den Auftrag:

1. nach den vom Minister festgelegten Modalitäten für die Ausbildung des Personals der Einsatzeinheiten des Zivilschutzes zu sorgen,
2. für spezifische Ausbildungen für das Personal der öffentlichen Hilfsdienste zu sorgen,
3. in Ausführung der internationalen und europäischen Normen mit Bezug auf die zivile Sicherheit Ausbildungsprogramme zu entwickeln,
4. für eine europäische Zusammenarbeit in Sachen zivile Sicherheit zwischen den Ausbildungszentren der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu sorgen,
5. die besonderen Aufträge, die ihm vom Minister oder von seinem Beauftragten anvertraut werden, auszuführen.

Art. 4 - Für jedes der zu den in Artikel 3 erwähnten Ausbildungen gehörenden Module kann der Minister den Betrag der vom Schüler zu entrichtenden Einschreibgebühr festlegen.

Art. 5 - Der Minister kann einem oder mehreren der in Kapitel II des vorliegenden Titels erwähnten provinziellen Ausbildungszentren für eine von ihm bestimmte Dauer die Organisation aller in Artikel 3 Nrn. 1 und 2 erwähnten Ausbildungen oder eines Teils davon anvertrauen. Diese Vollmachtserteilungen sind erneuerbar.

Der Minister kann dem Föderalen Ausbildungszentrum die Organisation aller in Artikel 17 § 1 Nrn. 5 bis 8 erwähnten Ausbildungen oder eines Teils davon anvertrauen:

1. entweder wenn ein provinzielles Ausbildungszentrum es beantragt,
2. oder wenn ein provinzielles Ausbildungszentrum es versäumt, diese Ausbildung ganz oder teilweise zu organisieren.

Art. 6 - Jedes Jahr und spätestens Ende des Monats Februar, der dem betreffenden Jahr folgt, übermittelt das Föderale Ausbildungszentrum dem Minister einen ausführlichen Tätigkeitsbericht.

KAPITEL II — *Provinziale Ausbildungszentren für die öffentlichen Feuerwehrdienste*

Abschnitt 1 — Zulassung

Art. 7 - Der Minister kann in jeder Provinz und im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt ein provinzielles Ausbildungszentrum für die öffentlichen Feuerwehrdienste zulassen.

Die zugelassenen provinziellen Ausbildungszentren für die öffentlichen Feuerwehrdienste werden nachstehend "die provinziellen Ausbildungszentren" genannt.

Art. 8 - Der Antrag auf Zulassung eines provinziellen Ausbildungszentrums wird an den Minister gerichtet.

Ihm werden die Statuten und die Geschäftsordnung des provinziellen Ausbildungszentrums beigelegt.

Abschnitt II — Aufträge der provinziellen Ausbildungszentren

Art. 9 - Unbeschadet der in Artikel 5 erwähnten Vollmachtserteilungen erteilt jedes provinzielle Ausbildungszentrum den Mitgliedern der öffentlichen Feuerwehrdienste die in Artikel 12 Nrn. 1 und 3 erwähnten Ausbildungen.

Abschnitt III — Kontrolle

Art. 10 - Die provinziellen Ausbildungszentren werden vom Inspektionsdienst der Generaldirektion Zivile Sicherheit, der jedes Jahr einen Bericht mit seinen Anmerkungen verfasst, kontrolliert.

Dieser Bericht umfasst die Erwägungen des Hohen Ausbildungsrates in Anwendung von Artikel 5 Nr. 4 des oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 4. April 2003.

Der Bericht muss dem Minister spätestens am 31. März des Jahres nach dem Jahr, auf das er sich bezieht, übermittelt werden.

Art. 11 - Der Minister kann auf der Grundlage eines Berichts, der von der in Artikel 10 erwähnten Inspektion erstellt wurde, durch einen mit Gründen versehenen Beschluss die Zulassung eines provinziellen Ausbildungszentrums aussetzen oder entziehen. Er hört vorher den Direktor des Zentrums und den Provinzgouverneur an.

Der Beschluss, durch den die Zulassung ausgesetzt oder entzogen wird, darf nicht wirksam werden, bevor die Prüfungen über die laufenden Module abgeschlossen sind.

TITEL III — **Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Feuerwehrdienste**

KAPITEL I — Verschiedene Ausbildungsarten

Art. 12 - Die für die Mitglieder der öffentlichen Feuerwehrdienste organisierten Ausbildungen umfassen:

1. die Ausbildungen zur Erlangung von Brevets,
2. die Ausbildungen zur Erlangung von Zeugnissen,
3. die Ausbildungen zur Erlangung von Bescheinigungen.

Art. 13 - Die Brevets werden den Mitgliedern der öffentlichen Feuerwehrdienste nach Abschluss der Ausbildungen, die sie gegebenenfalls für eine Ernennung oder Beförderung bestanden haben müssen, ausgestellt.

Die Brevets sind der Beweis dafür, dass diese Ausbildungen besucht und erfolgreich abgeschlossen worden sind.

Art. 14 - Die Zeugnisse werden nach dem Abschluss spezifischer Ausbildungen mit Bezug auf besondere Aufträge der öffentlichen Feuerwehrdienste ausgestellt.

Die Zeugnisse sind der Beweis dafür, dass ihr Inhaber die Ausbildungen besucht und erfolgreich abgeschlossen hat und fähig ist, die mit diesen Aufträgen verbundenen Aufgaben durchzuführen.

Art. 15 - Die Bescheinigungen werden nach dem Abschluss von Ausbildungen ausgestellt, deren Ziel die Wiederholung und Weiterentwicklung der theoretischen und praktischen Kenntnisse der Mitglieder der öffentlichen Feuerwehrdienste ist.

Die Bescheinigungen sind der Beweis dafür, dass diese Ausbildungen besucht und erfolgreich abgeschlossen worden sind.

Art. 16 - Die Anwesenheit der Personalmitglieder der öffentlichen Feuerwehrdienste im Unterricht und ihre Teilnahme an den Prüfungen werden mit Perioden des aktiven Dienstes gleichgesetzt.

Die Anwesenheit der dem Zivilschutz unterstehenden Personalmitglieder im Unterricht wird mit Perioden aktiven Dienstes gleichgesetzt.

Art. 17 - § 1 - Die in Artikel 12 Nr. 1 erwähnten Ausbildungen werden zur Erlangung folgender Brevets durchgeführt:

1. des Brevets eines Feuerwehrmanns,
2. des Brevets eines Korporals,
3. des Brevets eines Sergeanten,
4. des Brevets eines Adjutanten,
5. des Brevets eines Offiziers,
6. des Brevets eines Brandschutztechnikers,

- 7. des Brevets im Bereich Krisenmanagement,
- 8. des Brevets eines Dienstleiters.

§ 2 - In Anlage I zu vorliegendem Erlass werden für jedes in § 1 erwähnte Brevet die Module der Ausbildung angeführt, nach deren Abschluss das Brevet ausgestellt wird, sowie die Anzahl Stunden und die Anzahl Punkte, die jedes Modul enthalten muss.

§ 3 - Bewerber um das Brevet eines Feuerwehrmanns, eines Korporals, eines Sergeanten und eines Adjutanten sind verpflichtet, an den Pflichtmodulen und, für die Brevets eines Sergeanten und eines Adjutanten, an einem unter den Wahlmodulen auszuwählenden Modul teilzunehmen.

Art. 18 - Der Minister erstellt die in Artikel 12 Nr. 2 erwähnten Zeugnisse und bestimmt Inhalt, Dauer und Modalitäten für die Organisation der Ausbildungen, nach deren Abschluss Zeugnisse ausgestellt werden.

Der Minister legt auf Stellungnahme des Hohen Ausbildungsrates hin die Bedingungen für den Zugang zu den Ausbildungen zur Erlangung von Zeugnissen fest.

Art. 19 - Inhalt, Dauer und Modalitäten für die Organisation der in Artikel 12 Nr. 3 erwähnten Ausbildungen werden dem Minister auf Vorschlag des Föderalen Ausbildungszentrums oder des provinziellen Ausbildungszentrums nach Stellungnahme des Hohen Ausbildungsrates zur Billigung vorgelegt.

KAPITEL II — Organisation der Ausbildungen

Abschnitt I — Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 - Der Minister legt die Regeln für die Organisation der Kurse fest.

Art. 21 - Die Lernunterlagen, die als schriftliche Hilfsmittel für den Unterricht dienen, werden den Schülern zur Verfügung gestellt, nachdem ihr Inhalt vom Minister gebilligt worden ist.

Abschnitt II — Von den in Titel II Kapitel 2 erwähnten provinziellen Ausbildungszentren durchgeführte Ausbildungen

Art. 22 - Jedes Jahr und spätestens am 30. September bestimmt der Minister, außer unter außergewöhnlichen Umständen, die Ausbildungen, die von jedem provinziellen Ausbildungszentrum im folgenden Kalenderjahr organisiert werden müssen.

Diese Ausbildungen werden nach einer Analyse der Bedürfnisse bestimmt, die entweder von den in Artikel 15 des Königlichen Erlasses vom 11. April 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Schaffung und die Arbeitsweise der Hilfeleistungszonen erwähnten technischen Kommissionen der Zonen vorgebracht werden oder, für die öffentlichen Feuerwehrdienste, die nicht zu einer Zone gehören, von den Behörden, denen sie unterstehen.

Art. 23 - Dreißig Kalendertage vor Beginn der Ausbildung teilt das provinzielle Ausbildungszentrum dem Minister für jedes der Module, die zu der von ihm durchgeführten Ausbildung gehören, Folgendes mit:

1. den Stundenplan der Kurse,
2. die Zusammensetzung und die Qualifikation des Lehrkörpers,
3. die Prüfungstermine,
4. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

Abschnitt III — Modularesystem

Art. 24 - Das Modularesystem basiert auf der Unterteilung der in Artikel 12 erwähnten Ausbildungen in Ausbildungseinheiten, die Module genannt werden.

Art. 25 - Die Module können auf voneinander unabhängige Weise besucht werden, mit Ausnahme der Ausbildungen, für die vorgesehen ist, dass die Module in einer bestimmten Reihenfolge besucht werden müssen.

Die Teilnahme an Modul 4 für das Brevet eines Feuerwehrmanns ist an das Bestehen der Module 1 bis 3 der Ausbildung gebunden.

Art. 26 - Bei der Einschreibung für die in den Artikeln 14 und 17 erwähnten Ausbildungen gibt der Bewerber an, ob er eine gesamte Ausbildung oder gegebenenfalls nur eines oder mehrere ihrer Module besuchen möchte.

Art. 27 - Die Module sind zusammenrechenbar.

Nach bestandener Prüfung über ein Modul wird eine Bescheinigung über dessen erfolgreichen Abschluss ausgestellt, die nachstehend Zertifikat genannt wird.

Jedes Zertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ab dem Datum der Prüfungsbesprechung.

Die Summe der Zertifikate über die zu einer Ausbildung gehörenden Module führt nach bestandener Prüfung über das letzte Modul zur Ausstellung der in Artikel 12 Nrn. 1 bis 3 erwähnten Brevets, Zeugnisse oder Bescheinigungen.

Art. 28 - Wenn die zu einer der in Artikel 12 erwähnten Ausbildungen gehörenden Module in verschiedenen provinziellen Ausbildungszentren besucht worden sind, wird das Brevet, das Zeugnis oder die Bescheinigung von dem provinziellen Ausbildungszentrum ausgestellt, in dem der erfolgreiche Prüfungsteilnehmer die Prüfung über das letzte Modul bestanden hat.

KAPITEL III — Zulassung zu den Ausbildungen und Prüfungen

Abschnitt I — Zulassung zu den Ausbildungen

Art. 29 - Zur Ausbildung für die Erlangung des Brevets eines Feuerwehrmanns werden Feuerwehrleute auf Probe, Berufskorporale auf Probe und Unterleutnants auf Probe zugelassen.

Art. 30 - Zur Ausbildung für die Erlangung des Brevets eines Korporals werden Feuerwehrleute zugelassen, die am Datum der Einschreibung für diese Ausbildung zwei Jahre allgemeines Dienstalter - Probezeit einbegriffen - aufweisen, Berufskorporale auf Probe, die Inhaber des Brevets eines Feuerwehrmanns sind, und Unterleutnants auf Probe, die Inhaber des Brevets eines Feuerwehrmanns sind.

Art. 31 - Zur Ausbildung für die Erlangung des Brevets eines Sergeanten werden Mitglieder eines öffentlichen Feuerwehrdienstes zugelassen, die am Datum der Einschreibung für diese Ausbildung seit mindestens zwei Jahren Inhaber des Brevets eines Korporals sind, Mitglieder eines öffentlichen Feuerwehrdienstes, die Inhaber zumindest des Dienstgrades eines Korporals sind, und Unterleutnants auf Probe, die Inhaber des Brevets eines Korporals sind.

Art. 32 - Zur Ausbildung für die Erlangung des Brevets eines Adjutanten werden Mitglieder eines öffentlichen Feuerwehrdienstes zugelassen, die am Datum der Einschreibung für diese Ausbildung seit mindestens zwei Jahren Inhaber des Brevets eines Sergeanten sind, Sergeanten, Erste Sergeanten, Sergeant-Majore und Unterleutnants auf Probe, die Inhaber des Brevets eines Sergeanten sind.

Art. 33 - Zur Ausbildung für die Erlangung des Brevets eines Offiziers werden Adjutanten zugelassen, Mitglieder eines öffentlichen Feuerwehrdienstes, die am Datum der Einschreibung für diese Ausbildung Inhaber des Brevets eines Adjutanten sind, und Unterleutnants auf Probe, die Inhaber des Brevets eines Adjutanten sind.

Art. 34 - Zu der Ausbildung für die Erlangung des Brevets eines Brandschutztechnikers werden folgende Personen zugelassen:

1. Mitglieder eines öffentlichen Feuerwehrdienstes, die am Datum der Einschreibung für diese Ausbildung Inhaber des Brevets eines Offiziers sind, und Offiziere,

2. Mitglieder eines öffentlichen Feuerwehrdienstes, die am Datum der Einschreibung für diese Ausbildung Inhaber eines der Diplome sind, die Zugang geben zu den in Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten erwähnten Stellen der Stufe 1 im föderalen öffentlichen Dienst, oder Inhaber eines der Diplome, die erwähnt sind in Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 19. April 1999 zur Festlegung der Tauglichkeits- und Fähigkeitskriterien sowie der Bedingungen für die Ernennung und Beförderung der Offiziere der öffentlichen Feuerwehrdienste.

Art. 35 - Zur Ausbildung für die Erlangung des Brevets im Bereich Krisenmanagement werden folgende Personen zugelassen:

1. Offiziere, die am Datum der Einschreibung für diese Ausbildung Inhaber des Brevets eines Brandschutztechnikers sind,

2. Mitglieder eines öffentlichen Feuerwehrdienstes, die am Datum der Einschreibung für diese Ausbildung Inhaber des Brevets eines Offiziers und des Brevets eines Brandschutztechnikers sind.

Art. 36 - Zur Ausbildung für die Erlangung des Brevets eines Dienstleiters werden Offiziere eines öffentlichen Feuerwehrdienstes zugelassen, die am Datum der Einschreibung für diese Ausbildung:

1. Inhaber des Brevets eines Brandschutztechnikers sind,

2. Inhaber des Brevets im Bereich Krisenmanagement sind,

3. ein allgemeines Dienstalster von mindestens drei Jahren als Offizier haben, Probezeit einbegriffen.

Art. 37 - § 1 - Die Mitglieder der öffentlichen Feuerwehrdienste dürfen sich nur nach gleich lautender und mit Gründen versehener Stellungnahme des Dienstleiters und mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsbehörde, der sie unterstehen, für eine der in Artikel 12 erwähnten Ausbildungen oder für eines der zu einer dieser Ausbildungen gehörenden Module einschreiben.

§ 2 - Die Mitglieder der öffentlichen Feuerwehrdienste können das provinziale Ausbildungszentrum, in dem sie eine Ausbildung oder ein Modul besuchen möchten, frei wählen.

§ 3 - Um gültig zu sein, muss die Einschreibung für eine Ausbildung oder für eines oder mehrere der zu einer Ausbildung gehörenden Module spätestens am Ende des zweiten Monats vor dem Monat, in dem die Ausbildung beginnt, an das provinziale Ausbildungszentrum, in dem der Anwärter diese Ausbildung oder dieses beziehungsweise diese Modul(e) besuchen möchte, gerichtet werden.

Art. 38 - Das Personal des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres kann mit vorheriger Genehmigung des Generaldirektors der Generaldirektion Zivile Sicherheit oder seines Beauftragten jede in Artikel 12 erwähnte Ausbildung besuchen.

Art. 39 - Spätestens am Ende der zweiten Woche nach Schließung der Einschreibungen gemäß Artikel 37 § 3 übermittelt das provinziale Ausbildungszentrum der Generaldirektion der Zivilen Sicherheit die Liste der Eingeschriebenen.

Art. 40 - Außer in Fällen höherer Gewalt darf sich niemand mehr als zwei Mal für dasselbe Modul einschreiben.

Abschnitt II — Prüfungen

Art. 41 - Der Minister legt die Regeln für die Organisation der Prüfungen fest.

Art. 42 - Jedes der in Artikel 1 Nr. 6 erwähnten Module wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die auf jeden Fall einen schriftlichen Teil umfasst.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Modul 4 "integrierte praktische Übungen" der Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Feuerwehrmanns.

Art. 43 - Bewerber müssen die das Modul betreffende Prüfung in dem Zentrum ablegen, in dem sie die Ausbildung besucht haben.

Wenn ein Bewerber sich in Anwendung von Artikel 40 nicht mehr für ein Modul einschreiben kann, wählt er frei das provinziale Ausbildungszentrum, in dem er die Prüfung über dieses Modul ablegen möchte.

Art. 44 - Die Brevets, Zeugnisse und Bescheinigungen werden den Bewerbern ausgestellt, die für jedes zur Ausbildung gehörende Modul mindestens 60% erreichen.

Art. 45 - Niemand darf die ein selbes Modul betreffende Prüfung mehr als vier Mal ablegen.

Art. 46 - Nach Abschluss jeder Prüfungsperiode werden die Resultate der Prüfungsbesprechungen an den Minister weitergeleitet.

KAPITEL IV — Gleichsetzungen und Befreiungen

Art. 47 - Der Minister entscheidet, nachdem er die Stellungnahme der Kommission für Gleichsetzungen und Befreiungen eingeholt hat, über die Anträge auf Gleichsetzung von Diplomen, Kursen oder Brevets.

Art. 48 - Der Minister gewährt die Befreiung von Ausbildungen und Prüfungen, nachdem er die Stellungnahme der Kommission für Gleichsetzungen und Befreiungen eingeholt hat.

KAPITEL V — Gleichsetzungen

Art. 49 - Das Brevet eines Korporals gilt gleichsam als Brevet eines Feuerwehrmanns.

Das Brevet eines Sergeanten gilt gleichsam als Brevet eines Feuerwehrmanns und eines Korporals.

Das Brevet eines Adjutanten gilt gleichsam als Brevet eines Feuerwehrmanns, eines Korporals und eines Sergeanten.

Das Brevet eines Offiziers gilt gleichsam als Brevet eines Feuerwehrmanns, eines Korporals, eines Sergeanten und eines Adjutanten.

Das Brevet eines Dienstleiters gilt gleichsam als Brevet eines Feuerwehrmanns, eines Korporals, eines Sergeanten, eines Adjutanten und eines Offiziers.

TITEL IV — Provinzialen Ausbildungszentren gewährte Zuschüsse

Art. 50 - Für die Ausbildungen zur Erlangung der Brevets werden pro Schüler Zuschüsse gewährt, deren Beträge wie folgt festgelegt werden:

1. für die Ausbildungen zur Erlangung des Brevets eines Feuerwehrmanns: 1.158 EUR,
2. für die Ausbildungen zur Erlangung des Brevets eines Korporals: 460 EUR,
3. für die Ausbildungen zur Erlangung des Brevets eines Sergeanten: 405 EUR,
4. für die Ausbildungen zur Erlangung des Brevets eines Adjutanten: 580 EUR,
5. für die Ausbildungen zur Erlangung des Brevets eines Offiziers:
 - a) für die Adjutanten und Inhaber des Brevets eines Adjutanten: 840 EUR,
 - b) für die Unterleutnants auf Probe:
 - für das Brevet eines Feuerwehrmanns: 520 EUR,
 - für das Brevet eines Korporals: 345 EUR,
 - für das Brevet eines Sergeanten: 550 EUR,
 - für das Brevet eines Adjutanten: 406 EUR,
 - für das Brevet eines Offiziers: 645 EUR,
6. für das Brevet eines Brandschutztechnikers: 840 EUR,
7. für das Brevet im Bereich Krisenmanagement: 300 EUR,
8. für das Brevet eines Dienstleiters: 840 EUR.

Der Betrag der Zuschüsse in Bezug auf die zu den in Absatz 1 erwähnten Ausbildungen gehörenden Module wird in Anlage 2 zu vorliegendem Erlass für jedes Modul festgelegt.

Art. 51 - Für jedes der zu den Ausbildungen zur Erlangung von Zeugnissen und Bescheinigungen gehörenden Module wird pro Schüler ein Zuschuss gewährt, der berechnet wird, indem man die für das Modul vorgesehene Anzahl Stunden mit 3,5 EUR multipliziert.

Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn das Modul mindestens 4 Stunden umfasst.

Art. 52 - Die in den Artikeln 50 und 51 erwähnten Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn der eingeschriebene Schüler mindestens drei Viertel der Unterrichtsstunden besucht hat und an allen Prüfungen über das Modul, für das der Zuschuss beantragt wird, teilgenommen hat.

Art. 53 - Wenn ein Schüler nicht alle Prüfungen über ein Modul abgelegt hat, wird der Zuschuss um zehn Prozent verringert.

Art. 53/1 - Ausnahmsweise und durch einen mit Gründen versehenen Beschluss kann der Minister für bestimmte Ausbildungen einen Zuschuss gewähren, der alle mit der betreffenden Ausbildung verbundenen Kosten deckt, unter der Voraussetzung, dass der Hohe Ausbildungsrat eine günstige Stellungnahme dazu abgegeben hat.

Der Minister kann nach Stellungnahme des Hohen Ausbildungsrates zusätzliche Zuschüsse zur Finanzierung der Infrastruktur, des Materials und der pädagogischen Unterstützung für die Organisation einer praktischen Ausbildung gewähren.

Artikel 54 Absatz 2 und Absatz 3 und Artikel 55 finden keine Anwendung auf Absatz 1 und Absatz 2.

Art. 54 - Das provinziale Ausbildungszentrum reicht alle Anträge auf Bezuschussung beim Minister ein.

Der Antrag muss dem vom Minister festgelegten Muster entsprechen.

Folgende Dokumente müssen dem Antrag beigelegt werden:

1. ein Bericht, in dem die Namen der Schüler angegeben sind, die die jeweils in den Artikeln 52 und 53 erwähnten Bedingungen erfüllen,
2. ein Bericht, durch den nachgewiesen wird, dass der Unterricht den einschlägigen Bestimmungen entspricht.

Art. 55 - Um zulässig zu sein, müssen die Anträge auf Bezuschussung der Module, für die alle Prüfungen zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und dem 30. September des folgenden Jahres abgeschlossen sind, spätestens am 31. Oktober des letztgenannten Jahres eingereicht werden.

Art. 56 - Die Zuschüsse werden innerhalb der Grenzen der Haushaltsmittelbeträge gemäß folgender Prioritätsreihenfolge gewährt:

1. die Zuschüsse für die zu den Ausbildungen zur Erlangung von Brevets gehörenden Module, deren Organisation vom Minister beantragt wurde,
2. die Zuschüsse für die zu den Ausbildungen zur Erlangung von Zeugnissen gehörenden Module,
3. die Zuschüsse für die zu den Ausbildungen zur Erlangung von Bescheinigungen gehörenden Module,
4. die in Artikel 53/1 erwähnten Zuschüsse.

Art. 57 - Jedem provinziellen Ausbildungszentrum wird jährlich ein Funktionszuschuss von 2.090 EUR gewährt.

Außer dem in Absatz 1 erwähnten Zuschuss wird dem provinziellen Ausbildungszentrum für die Lütticher Feuerwehrdienste für die Organisation von Ausbildungen für die Mitglieder der Feuerwehrdienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft jährlich ein zusätzlicher Zuschuss von 690 EUR gewährt.

In Abweichung von Absatz 1 wird dem Ausbildungszentrum des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt jährlich ein Funktionszuschuss von 4.180 EUR gewährt, um die Organisation der Ausbildungen in den zwei Sprachen zu decken.

Art. 58 - Die in den Artikeln 50, 51 und 57 erwähnten Beträge werden am 1. Januar jeden Jahres indiziert.

Der Referenzindex der Verbraucherpreise ist der Index 110,22 des Monats Januar 2002, Basis 1996 = 100.

Art. 59 - Die in Artikel 58 erwähnte Indexierung ist auf die Zuschüsse für die Module anwendbar, für die der Unterricht im betreffenden Jahr begonnen hat.

TITEL V — Übergangsbestimmungen

Art. 60 - Die provinziellen Ausbildungszentren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses zugelassen sind gemäß dem Königlichen Erlass vom 4. Oktober 1985 über die provinziellen Ausbildungszentren für die Feuerwehrdienste, behalten ihre Zulassung.

Art. 61 - § 1 - Als Brevet eines Feuerwehrmanns, Korporals, Sergeanten und Adjutanten gelten gleichsam:

1. das Brevet eines Unteroffiziers, das von den zugelassenen Ausbildungszentren für die Feuerwehrdienste oder von den Provinzialen Föderationen der Feuerwehrdienste ausgestellt wurde,
2. das Zeugnis eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Unteroffiziers, das von der zuständigen Behörde auf der Grundlage eines vor dem 31. Dezember 1993 gefassten Beschlusses ausgestellt wurde,
3. das vom Staat ausgestellte Brevet A,
4. das vom Staat ausgestellte Brevet B,
5. das vom Staat ausgestellte Brevet C,
6. das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Berufsoffiziers,
7. das Brevet eines Unterleutnants.

§ 2 - Als Brevet eines Offiziers gelten gleichsam:

1. das vom Staat ausgestellte Brevet A,
2. das vom Staat ausgestellte Brevet B,
3. das vom Staat ausgestellte Brevet C,
4. das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Berufsoffiziers,
5. das Brevet eines Unterleutnants.

Art. 62 - § 1 - Die Ausbildungen zur Erlangung des Brevets eines Feuerwehrmanns, eines Korporals, eines Sergeanten, eines Adjutanten, eines Unterleutnants, eines Brandschutztechnikers und eines Dienstleiters, die vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses begonnen haben, umfassen die in Anlage 3 zum vorliegenden Erlass angeführten Kurse.

Als begonnen gelten die Kurse, für die die Einschreibungen am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses abgeschlossen sind.

§ 2 - Jeder der in § 1 erwähnten Kurse wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die zumindest einen schriftlichen Teil umfasst.

Das in § 1 erwähnte Brevet wird den Schülern ausgestellt, die mindestens fünf Zehntel der Punkte für jede Prüfung erhalten haben.

§ 3 - Solange der Minister die in Artikel 18 erwähnten Maßnahmen nicht getroffen hat, werden die spezifischen Ausbildungen von den provinziellen Ausbildungszentren organisiert.

§ 4 - 1. Für die in § 1 erwähnten Kurse wird pro eingeschriebenen Schüler, der drei Viertel der Kurse besucht hat und an zumindest einer vollständigen diese Kurse abschließenden Prüfungssitzung teilgenommen hat, ein wie folgt festgelegter Zuschuss gewährt:

- für den Kursus zur Erlangung des Brevets eines Feuerwehrmanns: 247,89 EUR,
- für den Kursus zur Erlangung des Brevets eines Korporals: 371,84 EUR,
- für den Kursus zur Erlangung des Brevets eines Sergeanten: 371,84 EUR,
- für den Kursus zur Erlangung des Brevets eines Adjutanten: 495,79 EUR,
- für den Kursus zur Erlangung des Brevets eines Unterleutnants: 743,68 EUR,
- für den Kursus zur Erlangung des Brevets eines Brandschutztechnikers: 743,68 EUR,
- für den Kursus zur Erlangung des Brevets eines Dienstleiters: 743,68 EUR.

In Abweichung von Absatz 1 wird pro Schüler für jeden Kursus, dessen Programm er zumindest zu drei Vierteln besucht hat, ebenfalls ein Zuschuss gewährt. In diesem Fall wird der Zuschussbetrag wie die in Nr. 2 erwähnten Beträge berechnet.

2. Für die Fortbildungs- und Anpassungsfortbildungskurse, die vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses begonnen haben, wird pro eingeschriebenen Schüler ein wie folgt festgelegter Zuschuss gewährt:

- für die Kurse mit einer Dauer von 6 bis zu 20 Stunden: 61,97 EUR,
- für die Kurse mit einer Dauer von 21 bis zu 40 Stunden: 86,76 EUR,
- für die Kurse mit einer Dauer von 41 bis zu 60 Stunden: 173,52 EUR,
- für die Kurse mit einer Dauer von 61 bis zu 80 Stunden: 260,29 EUR,
- für die Kurse mit einer Dauer von 81 Stunden und mehr: 347,05 EUR.

3. Die in den Nummern 1 und 2 erwähnten Beträge sind an die Schwankungen des Verbraucherpreisindex gebunden; sie sind an den Index 162,11 des Monats Februar 1995 gekoppelt, Basis 1981 = 100.

TITEL VI — Schlussbestimmungen

Art. 63 - Es werden aufgehoben:

1. die Artikel 10 bis 16 des Königlichen Erlasses vom 11. März 1954 zur Festlegung des Statuts des Zivilschutzkorps,
2. der Königliche Erlass vom 16. April 1974 zur Einführung von Ausbildungskursen in Sachen Brandverhütung und -bekämpfung, zuletzt abgeändert am 4. August 1986,
3. der Königliche Erlass vom 4. Oktober 1985 über die provinziellen Ausbildungszentren für die Feuerwehrdienste,
4. der Ministerielle Erlass vom 22. April 1974 zur Organisation der Ausbildungskurse in Sachen Brandverhütung und -bekämpfung, zuletzt abgeändert am 16. Januar 1989,
5. der Ministerielle Erlass vom 29. Oktober 1974 zur Regelung der Gleichstellung von Lehrbeauftragten, Referenten, Mitgliedern von Prüfungsausschüssen und Auszubildenden hinsichtlich der Fahrt- und Aufenthaltskosten für die Ausbildungskurse in Brandverhütung und -bekämpfung,
6. der Ministerielle Erlass vom 17. Dezember 1975 zur Bestimmung der Form der Brevets eines Anwärter auf den Dienstgrad eines Berufsoffiziers der Feuerwehrdienste und eines Brandschutztechnikers,
7. der Ministerielle Erlass vom 22. Juni 1983 zur Festlegung des Mindestprogramms für die theoretische und praktische Ausbildung der Feuerwehrleute auf Probe und der Berufskorporale auf Probe,
8. der Ministerielle Erlass vom 30. August 1984 zur Bestimmung der Form der Brevets A, B und C in Sachen Brandbekämpfung,
9. der Ministerielle Erlass vom 10. Dezember 1992 zur Festlegung der Mindestprogramme für die Ausbildungen zur Erlangung des Brevets eines Feuerwehrmanns, eines Unteroffiziers, eines Offiziers und eines Brandschutztechnikers.

Der Königliche Erlass vom 8. April 2003 über die Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. März 2010, wird aufgehoben, außer in Bezug auf die vor dem Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses eingeleiteten Streitverfahren.

Art. 64 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Februar 2011

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern
Frau A. TURTELBOOM

—
Anlage I

AUSBILDUNGSPROGRAMM

1. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Feuerwehrmanns:

Pflichtmodule:	Stunden:	Punkte:
- Hilfsaktionen und Brandbekämpfung:	64 Stunden	64
Theorie:	28 Stunden	
Praxis:	36 Stunden	
- Individueller Schutz:	36 Stunden	36
Theorie:	6 Stunden	
Praxis:	30 Stunden	
- Erste Hilfe:	20 Stunden	20
Theorie:	8 Stunden	
Praxis:	12 Stunden	
- Integrierte praktische Übungen:	10 Stunden	10
	<hr/>	
	Total:	130 Stunden 130 Punkte

2. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Korporals:

Pflichtmodule:	Stunden:	Punkte:
- Hilfsaktionen und Brandbekämpfung:	20 Stunden	20
- Pumpen - Bedienung der Vorrichtungen:	20 Stunden	20
Ein vierzigstündiges Modul, das unter folgenden Modulen zu wählen ist:		
- Bedienung der Pumpen - Steuern der Fahrzeuge Spezialisierung:	40 Stunden	40
- Rettungstechniken:	40 Stunden	40
	<hr/>	
Total:	80 Stunden	80 Punkte

3. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Sergeanten:

Pflichtmodule:	Stunden:	Punkte:
- Hilfsaktionen und Brandbekämpfung:	30 Stunden	30
- Organisation und Personalmanagement:	20 Stunden	20
Ein zwanzigstündiges Modul, das unter folgenden Modulen zu wählen ist:		
- Brandverhütung:	20 Stunden	20
- Gefährliche Stoffe:	20 Stunden	20
- Einsatzleitung:	20 Stunden	20
	<hr/>	
Total:	70 Stunden	70 Punkte

4. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Adjutanten:

Pflichtmodule:	Stunden:	Punkte:
- Verbrennung und Löschung:	40 Stunden	40
- Gefährliche Stoffe:	20 Stunden	20
- Hilfsaktionen und Brandbekämpfung:	20 Stunden	20
- Personalmanagement:	20 Stunden	20
	<hr/>	
Total:	100 Stunden	100 Punkte

5. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Offiziers:**A. Für Adjutanten und Inhaber des Brevets eines Adjutanten**

Pflichtmodule:	Stunden:	Punkte:
- Organisation der Hilfsdienste:	10 Stunden	10
- Hilfsaktionen und Brandbekämpfung:	80 Stunden	80
- Personalmanagement:	20 Stunden	20
- Verbindungen - Kommunikationsmittel:	20 Stunden	20
Ein vierzigstündiges Modul, das unter folgenden Modulen zu wählen ist:		
- Ausbilder:	40 Stunden	40
- Material:	40 Stunden	40
	<hr/>	
Total:	170 Stunden	170 Punkte

B. Für Unterleutnants auf Probe**1. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Feuerwehrmanns:**

Pflichtmodule:	Stunden:	Punkte:
- Hilfsaktionen und Brandbekämpfung (praktische Übungen einbegriffen):	50 Stunden	50
- Individueller Schutz (praktische Übungen einbegriffen):	30 Stunden	30
- Lebensrettende Handlungen (praktische Übungen einbegriffen):	10 Stunden	10
	<hr/>	
Total:	90 Stunden	90 Punkte

2. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Korporals:

Pflichtmodule:	Stunden:	Punkte:
- Hilfsaktionen und Brandbekämpfung:	10 Stunden	10
- Pumpen - Bedienung der Pumpen und Maschinen:	30 Stunden	30
- Rettungstechniken:	20 Stunden	20
	<hr/>	
Total:	60 Stunden	60 Punkte

3. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Sergeanten:

Pflichtmodule:	Stunden:	Punkte:
- Hilfsaktionen und Brandbekämpfung:	15 Stunden	15
- Organisation und Personalmanagement:	10 Stunden	10
- Gefährliche Stoffe:	10 Stunden	10
- Einsatzleitung (Probezeit einbegriffen):	20 Stunden	20
- Ausbilder:	40 Stunden	40
	<hr/>	
Total:	95 Stunden	95 Punkte

4. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Adjutanten:

Pflichtmodule:	Stunden:	Punkte:
- Verbrennung und Löschung:	20 Stunden	20
- Gefährliche Stoffe:	20 Stunden	20
- Hilfsaktionen und Brandbekämpfung:	10 Stunden	10
- Personalmanagement:	20 Stunden	20
	<hr/>	
Total:	70 Stunden	70 Punkte

5. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Offiziers:

Pflichtmodule:	Stunden:	Punkte:
- Organisation der Hilfsdienste:	10 Stunden	10
- Hilfsaktionen und Brandbekämpfung:	80 Stunden	80
- Personalmanagement:	20 Stunden	20
- Verbindungen - Kommunikationsmittel:	20 Stunden	20
	<hr/>	
Total:	130 Stunden	130 Punkte

6. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Brandschutztechnikers:

Pflichtmodule:	Stunden:	Punkte:
- Rechtsgrundlagen:	5 Stunden	5
- Vorschriften:	30 Stunden	30
- Feuerwiderstandsdauer der Bauelemente und Brandverhalten der Baumaterialien:	25 Stunden	25
- Bauweise:	20 Stunden	20
- Meldeanlagen - Löschmittel:	10 Stunden	10
- Praktische Übungen und Ausbildung:	50 Stunden	50
	<hr/>	
Total:	140 Stunden	140 Punkte

7. Ausbildung zur Erlangung des Brevets im Bereich Krisenmanagement:

Pflichtmodule:	Stunden:	Punkte:
- Gesetzestexte und Verordnungen:		
- Schwere Unfälle: Risikoanalyse und -bewältigung:	10 Stunden	10
- Notfallplanung:	20 Stunden	20
- Telekommunikation und Vorgehensweisen in Ausnahmesituationen, Informationsverwaltung in kollektiven Notfallsituationen:	10 Stunden	10
	<hr/>	
Total:	50 Stunden	50 Punkte

8. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Dienstleiters:

Pflichtmodule:	Stunden:	Punkte:
- Management - Personalmanagement:	40 Stunden	40
- Öffentlichkeitsarbeit:	20 Stunden	20
- Technische Planung und Haushaltsführung:	20 Stunden	20
	<hr/>	
Total:	80 Stunden	80 Punkte

Gesehen, um Unserem Erlass vom 21. Februar 2011 über die Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern
Frau A. TURTELBOOM

Anlage II

BETRAG DER ZUSCHÜSSE**1. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Feuerwehrmanns:**

Pflichtmodule:	Betrag der Zuschüsse:
- Hilfsaktionen und Brandbekämpfung:	564 EUR
- Individueller Schutz:	324 EUR
- Erste Hilfe:	156 EUR
- Integrierte praktische Übungen:	114 EUR
	<hr/>
TOTAL	1.158 EUR

2. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Korporals:**Pflichtmodule:**

- Hilfsaktionen und Brandbekämpfung:	Betrag der Zuschüsse: 115 EUR
- Pumpen - Bedienung der Vorrichtungen:	115 EUR

Ein vierzigstündiges Modul, das unter folgenden Modulen zu wählen ist:

- Bedienung der Pumpen - Steuern der Fahrzeuge Spezialisierung:	230 EUR
- Rettungstechniken:	230 EUR
- Medizinische Hilfeleistung:	230 EUR

TOTAL	460 EUR
-------	---------

3. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Sergeanten:**Pflichtmodule:**

- Hilfsaktionen und Brandbekämpfung:	Betrag der Zuschüsse: 175 EUR
- Organisation und Personalmanagement:	115 EUR

Ein zwanzigstündiges Modul, das unter folgenden Modulen zu wählen ist:

- Brandverhütung:	115 EUR
- Gefährliche Stoffe:	115 EUR
- Einsatzleitung:	115 EUR

TOTAL	405 EUR
-------	---------

4. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Adjutanten:**Pflichtmodule:**

- Verbrennung und Löschung:	Betrag der Zuschüsse: 232 EUR
- Gefährliche Stoffe:	116 EUR
- Hilfsaktionen und Brandbekämpfung:	116 EUR
- Personalmanagement:	116 EUR

TOTAL	580 EUR
-------	---------

5. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Offiziers:**A. FÜR ADJUTANTEN UND INHABER DES BREVETS EINES ADJUTANTEN****Pflichtmodule:**

- Organisation der Hilfsdienste:	Betrag der Zuschüsse: 49 EUR
- Hilfsaktionen und Brandbekämpfung:	395 EUR
- Personalmanagement:	99 EUR
- Verbindungen - Kommunikationsmittel:	99 EUR

Ein vierzigstündiges Modul, das unter folgenden Modulen zu wählen ist:

- Ausbilder:	198 EUR
- Material:	198 EUR

TOTAL	840 EUR
-------	---------

B. FÜR UNTERLEUTNANTS AUF PROBE**1. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Feuerwehrmanns:****Pflichtmodule:**

- Hilfsaktionen und Brandbekämpfung (praktische Übungen einbegriffen):	Betrag der Zuschüsse: 289 EUR
- Individueller Schutz (praktische Übungen einbegriffen):	173 EUR
- Einführung in die erste Hilfe (praktische Übungen einbegriffen):	58 EUR

TOTAL	520 EUR
-------	---------

2. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Korporals:

Pflichtmodule:	Betrag der Zuschüsse:
- Hilfsaktionen und Brandbekämpfung:	58 EUR
- Pumpen - Bedienung der Pumpen und Maschinen:	172 EUR
- Rettungstechniken:	115 EUR
	345 EUR
TOTAL	345 EUR

3. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Sergeanten:

Pflichtmodule:	Betrag der Zuschüsse:
- Hilfsaktionen und Brandbekämpfung (praktische Übungen einbegriffen):	87 EUR
- Organisation und Personalmanagement:	58 EUR
- Gefährliche Stoffe:	58 EUR
- Einsatzleitung (Probezeit einbegriffen):	115 EUR
- Ausbilder:	232 EUR
	550 EUR
TOTAL	550 EUR

4. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Adjutanten:

Pflichtmodule:	Betrag der Zuschüsse:
- Verbrennung und Löschung:	116 EUR
- Gefährliche Stoffe:	116 EUR
- Hilfsaktionen und Brandbekämpfung:	58 EUR
- Personalmanagement:	116 EUR
	406 EUR
TOTAL	406 EUR

5. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Offiziers:

Pflichtmodule:	Betrag der Zuschüsse:
- Organisation der Hilfsdienste:	50 EUR
- Hilfsaktionen und Brandbekämpfung:	395 EUR
- Personalmanagement:	100 EUR
- Verbindungen - Kommunikationsmittel:	100 EUR
	645 EUR
TOTAL	645 EUR

6. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Brandschutztechnikers:

Pflichtmodule:	Betrag der Zuschüsse:
- Rechtsgrundlagen:	30 EUR
- Vorschriften:	180 EUR
- Feuerwiderstandsdauer der Bauelemente und Brandverhalten der Baumaterialien:	150 EUR
- Bauweise:	120 EUR
- Meldeanlagen - Löschmittel:	60 EUR
- Praktische Übungen und Ausbildung:	300 EUR
	840 EUR
TOTAL	840 EUR

7. Ausbildung zur Erlangung des Brevets im Bereich Krisenmanagement:

Pflichtmodule:	Betrag der Zuschüsse:
- Gesetzestexte und Verordnungen:	60 EUR
- Schwere Unfälle: Risikoanalyse und -bewältigung:	120 EUR
- Notfallplanung:	60 EUR
- Telekommunikation und Vorgehensweisen in Ausnahmesituationen, Informationsverwaltung in kollektiven Notfallsituationen:	60 EUR
TOTAL	300 EUR

8. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Dienstleiters:

	Betrag der Zuschüsse:
- Management - Personalmanagement:	420 EUR
- Öffentlichkeitsarbeit	210 EUR
- Technische Planung und Haushaltsführung:	210 EUR
TOTAL	840 EUR

Gesehen, um Unserem Erlass vom 21. Februar 2011 über die Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:
Die Ministerin des Innern
Frau A. TURTELBOOM

Anlage III

I. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Feuerwehrmanns:

Pflichtkurse:	
- Brandbekämpfung (praktische Übungen einbegriffen):.....	50 Stunden
- Individueller Schutz (praktische Übungen einbegriffen):.....	30 Stunden
- Lebensrettende Handlungen (praktische Übungen einbegriffen):	10 Stunden

II. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Korporals:

Pflichtkurse:	
- Hilfsaktionen und Brandbekämpfung:	20 Stunden
- Pumpen - Bedienung der Vorrichtungen:.....	20 Stunden
Ein vierzigstündiger Kurs, der unter folgenden Kursen zu wählen ist:	
- Bedienung der Pumpen - Steuern der Fahrzeuge - Spezialisierung:.....	40 Stunden
- Rettungstechniken:.....	40 Stunden
- Medizinische Hilfeleistung:.....	40 Stunden

III. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Sergeanten:

Pflichtkurse:	
- Brandbekämpfung:	30 Stunden
- Organisation und Personalmanagement:.....	20 Stunden
Ein zwanzigstündiger Kurs, der unter folgenden Kursen zu wählen ist:	
- Brandverhütung:	20 Stunden
- Gefährliche Stoffe:.....	20 Stunden
- Einsatzleitung:	20 Stunden

IV. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Adjutanten:**Pflichtkurse:**

- Verbrennung und Löschung:	40 Stunden
- Gefährliche Stoffe:	20 Stunden
- Hilfsaktionen und Brandbekämpfung:	20 Stunden
- Personalmanagement:	20 Stunden

V. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Offiziers:**A. Für Adjutanten und Inhaber des Brevets eines Adjutanten****Pflichtkurse:**

- Organisation der Hilfsdienste:	10 Stunden
- Hilfsaktionen und Brandbekämpfung:	80 Stunden
- Personalmanagement:	20 Stunden
- Verbindungen - Kommunikationsmittel:	20 Stunden

Ein vierzigstündiger Kurs, der unter folgenden Kursen zu wählen ist:

- Ausbilder:	40 Stunden
- Material:	40 Stunden

B. Für diejenigen, die nicht Inhaber des Brevets eines Adjutanten sind**Pflichtkurse:**

- Verbrennung und Löschung:	40 Stunden
- Organisation der Hilfsdienste:	10 Stunden
- Gefährliche Stoffe:	20 Stunden
- Hilfsaktionen und Brandbekämpfung:	100 Stunden
- Personalmanagement:	40 Stunden
- Individueller Schutz:	30 Stunden
- Verbindungen - Kommunikationsmittel:	20 Stunden

Ein vierzigstündiger Kurs, der unter folgenden Kursen zu wählen ist:

- Ausbilder:	40 Stunden
- Material:	40 Stunden

VI. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Brandschutztechniklers:**Pflichtkurse:**

- Rechtsgrundlagen:	5 Stunden
- Vorschriften:	30 Stunden
- Feuerwiderstandsdauer der Bauelemente und Brandverhalten der Baumaterialien:	25 Stunden
- Bauweise:	20 Stunden
- Meldeanlagen - Löschmittel:	10 Stunden
- Praktische Übungen und Ausbildung:	50 Stunden

VII. Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Dienstleiters:**Pflichtkurse:**

- Management - Personalmanagement:	40 Stunden
- Öffentlichkeitsarbeit:	20 Stunden
- Technische Planung und Haushaltsführung:	20 Stunden

Gesehen, um Unserem Erlass vom 21. Februar 2011 über die Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern
Frau A. TURTELBOOM